

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 30. 1. 2013

Nummer 4

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 26. 10. 2012, Eröffnungsbilanz, konsolidierter Gesamtabschluss; notwendige Unterlagen nach den §§ 114 und 129 NKomVG	66		
Bek. 27. 12. 2012, Anerkennung der „Bürgerstiftung Arnholt Osterholz-Scharmbeck“	66		
Bek. 9. 1. 2013, Anerkennung der „Seilflechter Wolfgang Halle Stiftung“	66		
C. Finanzministerium			
RdErl. 11. 1. 2013, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für den Gebrauch von Blindenhilfsmitteln und für Mobilitätstraining nach § 20 Abs. 3 NBhVO	66		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 16. 1. 2013, Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen	67		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
RdErl. 12. 12. 2012, Öffentliche Wasserversorgung; Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen	67		
Erl. 2. 1. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres 28000	79		
Bek. 11. 1. 2013, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine	80		
Bek. 30. 1. 2013, Durchführung der Röntgenverordnung ...	82		
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen			
Bek. 7. 1. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Vereinfachte Flurbereinigung Wesuwermoor, Landkreis Emsland	82		
		Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	
		Bek. 13. 7. 2012, Eingliederung der Kirchengemeinde Neersen in den Kirchengemeinerverband „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“	83
		Bek. 17. 8. 2012, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Wittingen und Wolfsburg und Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Wittingen-Wolfsburg	83
		Bek. 21. 9. 2012, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Cuxhaven und Land Hadeln	83
		Bek. 30. 10. 2012, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Wesermünde-Nord und Wesermünde-Süd	83
		Bek. 8. 1. 2013, Umgliederung von Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Emden in den Kirchenkreis Norden sowie aus dem Kirchenkreis Leer in den Kirchenkreis Rhaderfehn und Zusammenlegung der Kirchenkreise Emden und Leer	84
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 11. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Bundesstraße 247, Ortsumgehung Duderstadt, Verkehrseinheit 2 – 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18. 2. 2009: Verlegung des Regenrückhaltebeckens 4 –	84
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 30. 1. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Örtze im Landkreis Heidekreis	85
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 17. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (HL-Gas GmbH & Co. KG, Tiddische)	85
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 16. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrogas & Wärme GmbH & Co. KG, Deinstedt)	85
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 18. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Danish Crown Fleisch GmbH, Essen (Oldenburg))	85
		Bek. 18. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren-Hüntel)	88
		Stellenausschreibung	88
		Neuerscheinungen	88

B. Ministerium für Inneres und Sport**Eröffnungsbilanz, konsolidierter Gesamtabschluss;
notwendige Unterlagen nach den §§ 114 und 129 NKomVG****Bek. d. MI v. 26. 10. 2012 — 32.1-1005/§128 —**

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 1 GemHKVO ist die von der Vertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Bei der Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage und der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung spielt daher auch die vollständige Sichtung und Prüfung der Anlagen eine wichtige Rolle. Neben der in § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHKVO genannten letzten Bilanz gehört auch die Eröffnungsbilanz zu den notwendigen Unterlagen, welche der Kommunalaufsicht zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen sind (vgl. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. 11. 2005, Nds. GVBl. S. 342). Aus den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung des LRH, aber auch im Rahmen der Finanzaufsicht über die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städten hat sich vielfach gezeigt, dass die Eröffnungsbilanzen häufig nicht zeitnah vorgelegt wurden.

Grundsätzlich kann bei Fehlen der Eröffnungsbilanz die Vorlage der Haushaltssatzung als unvollständig zurückgewiesen werden. Als unmittelbare Rechtsfolge käme es zu keinem Fristlauf. Die Genehmigungsfiktion des § 176 Abs. 1 Satz 2 NKomVG schließt sich ebenfalls aus. Ob die Vorlage der Eröffnungsbilanz zwingend von der Kommunalaufsicht für die weitere Beurteilung der vorgelegten Haushaltssatzung gefordert wird, ist im Einzelfall zu entscheiden. Gründe hierfür können z. B. bekannte Gesamt-Altfehlbeträge aus dem kameralen Abschluss sein, die einen weitgehenden Vermögensverzehr vermuten lassen oder schlimmstenfalls auf eine negative Nettosition hindeuten. Auch geplante deutlich Ausweitungen der Nettoneuverschuldung im Finanzplanungszeitraum oder anwachsende Fehlbeträge können die zwingende Einbeziehung der Eröffnungsbilanz in die Beurteilung erforderlich machen.

Ferner wird daran erinnert, dass zum Haushaltsjahr 2013 der jeweils letzte konsolidierte Gesamtabschluss zwingende Anlage zum Haushaltsplan und damit zur Haushaltssatzung ist. Damit ist auch dieser mit der Haushaltssatzung gemäß § 114 NKomVG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHKVO vorzulegen.

Soweit aus zeitlichen Gründen noch kein konsolidierter Gesamtabschluss des letzten Haushaltsjahres (§ 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) vorliegt, kann zur Bewertung der Haushaltssatzung die Vorlage des entsprechenden Jahresabschlusses (§ 128 Abs. 1 NKomVG) von der Kommunalaufsicht verlangt werden. Dies bietet sich insbesondere bei unausgeglichenen Haushalten an. Soweit auch der Jahresabschluss aus zeitlichen Gründen i. S. des § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG noch nicht erstellt wurde, gilt dies für den zeitlich unmittelbar vorausgehenden Jahresabschluss entsprechend. Ist der Kommune auch dies nicht möglich, ergeben sich bei Fehlen die zur Eröffnungsbilanz dargestellten Rechtsfolgen, da auch in diesem Fall regelmäßig eine abschließende Bewertung der Haushaltssituation nur eingeschränkt möglich ist.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 66

**Anerkennung der
„Bürgerstiftung Arnholt Osterholz-Scharmbeck“****Bek. d. MI v. 27. 12. 2012 — RV LG.06-11741/464 —**

Mit Schreiben vom 27. 12. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 12. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bürgerstiftung Arnholt Osterholz-Scharmbeck“ mit Sitz in Osterholz-Scharmbeck gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umweltschutz, Natur- und Denkmalschutz, bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, Sport, öffentlichem Gesundheitswesen, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Integration gesellschaftlicher Randgruppen und des Tierschutzes.

Die Anschrift lautet:

Bürgerstiftung Arnholt Osterholz-Scharmbeck
Rathausstraße 1
27711 Osterholz-Scharmbeck.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 66

Anerkennung der „Seilflechter Wolfgang Halle Stiftung“**Bek. d. MI v. 9. 1. 2013 — RV BS.06-11741/40-287 —**

Mit Schreiben vom 9. 1. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 1. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Seilflechter Wolfgang Halle Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist

- die Verpachtung der durch Stiftungsgeschäft übertragenen Vermögensgegenstände einschließlich aller Markenrechte des Verpachtungsunternehmens Seilflechter Tauwerk Hans u. Wolfgang Halle, ehemaliger Inhaber Wolfgang Halle, fortzusetzen und dadurch die Seilflechter-Tauwerk GmbH in dem Geschäftszweck zu unterstützen,
- die finanzielle Unterstützung des Stifters, seiner Ehefrau und der Abkömmlinge des Stifters,
- die Unterhaltung und Pflege der Familiengrabstätte in angemessenem Umfang.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Seilflechter Wolfgang Halle Stiftung
Dierckestraße 25
38108 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 66

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für den Gebrauch
von Blindenhilfsmitteln und für Mobilitätstraining
nach § 20 Abs. 3 NBhVO****RdErl. d. MF v. 11. 1. 2013 — 23-03541/20 —**— **VORIS 20444** —

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NBhVO wird Folgendes geregelt:

Nummer 1 Buchst. a und b der Anlage 9 (zu § 20 Abs. 3) NBhVO ist abweichend von den dort genannten Höchstbeträgen mit den nachstehend genannten Höchstbeträgen anzuwenden:

- Buchstabe a: 66,75 EUR
- Buchstabe b: 4,42 EUR.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 66

F. Kultusministerium

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen

Bek. d. MK v. 16. 1. 2013 — 24-54013/8 —

Mit Beschluss der LReg vom 11. 12. 2012 sind der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Deutschen Verfassung vom 11. 8. 1919 und nach Maßgabe ihrer Verfassung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden. Die Staatsaufsicht wird vom MK ausgeübt. Jede Änderung der Verfassung ist anzuzeigen. Sie bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung, wenn die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Aufgabenkreis oder die Ausübung der öffentlichen Körperschaftsrechte berührt werden.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 67

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Öffentliche Wasserversorgung; Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen

RdErl. d. MU v. 12. 12. 2012 — 23-62003/11 —

— VORIS 28200 —

Gemäß § 89 Abs. 1 NWG sind die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet, die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) auf ihre Kosten durch eine Stelle untersuchen zu lassen, die die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 i. d. F. vom 28. 11. 2011 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. 12. 2012 (BGBl. I S. 2562), erfüllt. Art und Umfang der Untersuchungen können von der zuständigen Wasserbehörde unter Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) näher bestimmt werden. Für die Überprüfung der Qualität des aus Oberflächenwasser gewonnenen Trinkwassers gilt die Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung vom 12. 5. 1997 (Nds. GVBl. S. 127).

Gemäß § 89 Abs. 2 NWG sind die Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung verpflichtet, zur frühzeitigen Erkennung nachteiliger Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit Vorfeldmessstellen im Einzugsgebiet ihrer Grundwasserentnahmen zu errichten und zu betreiben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann. Anzahl und Lage der erforderlichen Vorfeldmessstellen sowie Art und Umfang der Messungen kann die zuständige Wasserbehörde unter Beteiligung des GLD näher bestimmen.

Bei Bau und Betrieb der Messstellen, bei der Festlegung der Probenahmestellen sowie hinsichtlich Art und Umfang der Untersuchungen sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

1. Rohwassermessstellen

Anthropogen verursachte hydrochemische Veränderungen im Grundwasser können durch langfristige, kontinuierliche Beobachtungen an einzelnen Messstellen frühzeitig erkannt werden. Daher ist das Rohwasser jedes Einzelbrunnens einer Brunnengruppe vor einer Vermischung grundsätzlich getrennt zu untersuchen. Eine Bündelung von Rohwassermessstellen zu einer Mischrohwassermessstelle ist nur zulässig bei Messstellen in nahezu identischen hydrogeologischen Positionen und wenn eine wesentliche hydrochemische Differenzierung nicht erkennbar ist. Die Probenahmestellen für die Rohwasseruntersuchung sind unter Berücksichtigung des

DVGW-Hinweisblattes W 254 „Grundsätze für Rohwasseruntersuchungen“ (Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Straße 3, 53123 Bonn) festzulegen.

2. Vorfeldmessstellen

Vorfeldmessstellen erfassen Grundwasser, das erst später, nach einer Passage im Grundwasserleiter, als Rohwasser gefördert wird. Sie sind nach Lage und Art so zu positionieren, dass nachteilige Veränderungen des Grundwassers frühzeitig erkannt werden und Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Vorwarnzeit, die sich aus der Fließzeit des Grundwassers und dem Probenahmeintervall ergibt, sollte mindestens ein Jahr betragen.

Vorfeldmessstellen sind zu errichten und zu betreiben, wenn Tatsachen vorliegen, die eine konkrete Gefahr einer signifikanten Minderung der Qualität des Rohwassers begründen. In die Gefahrenanalyse sind sowohl die im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage anzutreffenden Nutzungen als auch die hydrogeologische Struktur und die hydraulischen und hydrochemischen Verhältnisse einzubeziehen.

Vorfeldmessstellen sind in Anlehnung an die Grundsätze des DVGW-Arbeitsblattes W 108 „Messnetze zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit in Wassergewinnungsgebieten“ zu planen und zu betreiben. Sie können den Vorwarnmessstellen als Teil eines betrieblichen Überwachungsmessnetzes nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 108 entsprechen oder aus vorhandenen Vorwarnmessstellen ausgewählt werden. Sollen zu anderen Zwecken vorhandene Messstellen zukünftig als Vorfeldmessstellen genutzt werden, so sind sie vorher auf ihre Eignung hin zu überprüfen.

Der Bau der Messstellen richtet sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 121 „Bau und Ausbau von Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen“.

Vorfeldmessstellen sind immer einzeln zu untersuchen.

Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sind nicht Gegenstand dieses RdErl.

3. Untersuchungen

Der Untersuchungsumfang an Rohwassermessstellen ergibt sich im Regelfall aus **Anlage 1**. Der vollständige Untersuchungsumfang ist anzuwenden bei Messstellen, die erstmals nach diesem Programm untersucht werden (Erstuntersuchung). Danach folgen im jährlichen Turnus Untersuchungen nach den Teilprogrammen 1 und 2.1 und in fünfjährlichem Turnus Untersuchungen nach dem Teilprogramm 2.2 der Anlage 1. Abweichend sind mindestens jährliche Untersuchungen nach dem Teilprogramm 2.2 für die betroffenen Kenngrößen bei auf Tatsachen begründetem Verdacht auf Belastungen oder bei auffälligem Befund im Vorjahr durchzuführen. Dabei gelten Kennwerte als auffällig, wenn sie 75 % der Qualitätsnorm oder des Schwellenwertes überschreiten. Pflanzenschutzmittel sind alle drei Jahre zu untersuchen. Bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs auf Pflanzenschutzmittel ist von der zuständigen Wasserbehörde zusätzlich das örtliche zuständige Pflanzenschutzamt zu beteiligen. Die Untersuchung nach Teilprogramm 2.2.3 wird bis zum Vorliegen eines festgelegten Verfahrens nach Anlage 3 Anmerkung 3 TrinkwV 2001 ausgesetzt. Die zuständige Wasserbehörde kann unter Berücksichtigung der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten Art und Umfang der Untersuchungen abweichend bestimmen. Sie kann im Einzelfall Ergebnisse der Reinwasseranalyse als Rohwasseranalyse anerkennen.

Für die erstmalige Untersuchung von Vorfeldmessstellen ist der vollständige Untersuchungsumfang der Anlage 1 ebenfalls anzuwenden. Die anschließend regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen erfolgen abgestimmt auf die örtliche Gefahrenlage anhand ausgewählter Parameter mindestens einmal jährlich. Häufigere Untersuchungen können z. B. in Karstgebieten erforderlich sein.

4. Datenaustausch

Die im Zuge der Eigenüberwachung des Rohwassers sowie aus der Beobachtung der Vorfeldmessstellen gewonnenen Daten dienen den Wasserversorgungsunternehmen (WVU) zur

Qualitätssicherung. Die Daten sollen darüber hinaus zur Ergänzung der Datengrundlage des landesweiten Grundwassergütemessnetzes genutzt und deshalb zentral in der landesweiten Datenbank im Fachinformationssystem Wasser (FIS-W) des NLWKN zusammengeführt werden.

Dazu haben die WVU die Stammdaten (einschließlich Schicht- und Ausbaudaten) und die Untersuchungsergebnisse der Rohwasser- und Vorfeldmessstellen dem NLWKN zu übermitteln. Die Untersuchungsergebnisse der Rohwasser- und Vorfeldmessstellen sind kontinuierlich bzw. zu dem in den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder eines auf Grundlage des § 89 NWG erlassenen Bescheides festgesetzten Zeitpunkt oder auf Verlangen zu übermitteln. Änderungen der Stammdaten sind laufend mitzuteilen. Der NLWKN pflegt die Daten in die landesweite Datenbank ein.

Die Stammdaten der Messstellen und die Untersuchungsergebnisse der Rohwasser- und Vorfeldmessstellen sind dem NLWKN in folgender Form zuzuleiten:

Die Stammdaten der Messstellen sind nach Struktur und Inhalt entsprechend dem als **Anlage 2** beigefügten Erfassungsbogen ggf. mit separaten Anlagen (z. B. Schicht- und Ausbaudaten) zu übermitteln. Die Anlage 2 wird als MS-Word-Formular zum Download auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de, Pfad: Wasserwirtschaft > Grundwasser > Wasserversorgung) bereitgestellt. Die Untersuchungsergebnisse der Rohwasser- und Vorfeldmessstellen sind auf Datenträgern – oder nach Absprache per E-Mail – in dem vom NLWKN vorgegebenen Format oder in einem anderen, mit

dem NLWKN abgestimmten Format zu übermitteln. Die Beschreibung des Datenformats und der Schnittstelle zur Übermittlung der Daten an den NLWKN werden auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht.

Die unteren Wasserbehörden teilen dem NLWKN die von ihnen neu getroffenen Regelungen oder Änderungen von Regelungen zur Eigenüberwachung der WVU laufend mit. Diese Informationen dienen dem NLWKN dazu, die landesweite Datenbank den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Vorliegende Datenauswertungen des NLWKN, die Messstellen einzelner Wassergewinnungsanlagen betreffen, werden dem jeweiligen WVU und der zuständigen Wasserbehörde vom NLWKN auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen ist der Zugriff auf die jeweiligen Daten in der Landesdatenbank im FIS-W möglich.

Die Weitergabe der Stamm- und Analysedaten von Wasseruntersuchungen aus Talsperren an den NLWKN erfolgt entsprechend.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwaltung, Region Hannover, Landkreise und Gemeinden, öffentliche Wasserversorgungsunternehmen.

– Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 67

Anlage 1

Untersuchungsumfang an Rohwassermessstellen

1. Beobachtungen und Messungen vor Ort (alle Messprogramme)

Kenngröße	Einheit	Anmerkungen
Wasserstand	m	m unter Messpunkt (Ruhewasserspiegel)
Geruch (qualitativ)	SZ	
Färbung (qualitativ)	SZ	
Trübung (qualitativ)	SZ	
Bodensatz	SZ	
Wassertemperatur (T _w)	°C	
pH-Wert	—	
Sauerstoffgehalt	mg/l	
Elektrische Leitfähigkeit (25°C)	µS/cm	
Säurekapazität bis pH 4,3	mmol/l	
Basekapazität bis pH 8,2	mmol/l	

SZ = Schlüsselzahl.

2. Laboruntersuchungen

2.1 Basismessprogramm

Probennahme- und Untersuchungsturnus: mindestens einmal jährlich.

Kenngröße	Einheit	Anmerkungen
Spektraler Absorptionskoeffizient bei 254 nm und 436 nm	1/m	
Gesamthärte	mmol/l	berechnet aus Calcium/Magnesium
Calcium	mg/l	
Magnesium	mg/l	
Natrium	mg/l	
Kalium	mg/l	
Eisen	mg/l	
Mangan	mg/l	
Aluminium, gelöst	mg/l	
Ammonium ¹⁾	mg/l	
Nitrit ²⁾	mg/l	

Kenngroße	Einheit	Anmerkungen
Nitrat ³⁾	mg/l	
Chlorid	mg/l	
Sulfat	mg/l	
o-Phosphat ⁴⁾	mg/l	
DOC	mg/l	
AOX	µg/l	
Koloniezahl 22°C	1/ml	nicht an VM zu untersuchen
Coliforme Bakterien	Anzahl/100 ml	nicht an VM zu untersuchen
Escherichia coli	Anzahl/100 ml	nicht an VM zu untersuchen
Chlostridium perfringens ⁵⁾ (einschließlich Sporen)	Anzahl/100 ml	nicht an VM zu untersuchen

VM = Vorfeldmessstelle.

2.2 Ergänzungsprogramm

Probennahme- und Untersuchungsturnus: mindestens alle fünf Jahre; betroffene Kenngroßen bei Verdacht auf Belastungen oder bei auffälligem Befund im Vorjahr: mindestens einmal jährlich, Pflanzenschutzmittel alle drei Jahre.

2.2.1 Anorganisch-chemische Kenngroßen

Kenngroße	Einheit	Anmerkungen
Antimon	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 1 TrinkwV 2001
Arsen	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 2 TrinkwV 2001
Blei	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 4 TrinkwV 2001 Prioritärer Stoff (2008) ⁶⁾
Barium ⁷⁾	µg/l	DVGW, W 254 Tabelle 4
Bor	mg/l B	DVGW, W 254 Tabelle 2 Anlage 2 Teil I Nr. 3 TrinkwV 2001
Cadmium	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 5 TrinkwV 2001 Prioritärer Stoff (2008)
Chrom	µg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 5 TrinkwV 2001
Cyanid gesamt	mg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 6 TrinkwV 2001
Fluorid	mg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 8 TrinkwV 2001
Kupfer	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 7 TrinkwV 2001
Nickel	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 8 TrinkwV 2001 Prioritärer Stoff (2008)
Quecksilber	µg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 12 TrinkwV 2001 Prioritärer Stoff (2008)
Selen	µg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 13 TrinkwV 2001
Vanadium	µg/l	zumindest einmalige Untersuchung, sofern noch nicht erfolgt, zwecks Erwerb besserer Erkenntnisse zur Gefährdung
Uran	µg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 15 TrinkwV 2001 zumindest einmalige Untersuchung, sofern noch nicht erfolgt; siehe Empfehlung der Trinkwasserkommission (TWK) vom 3. 11. 2008 (http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/trinkwasser/empfehlungen.htm)
Zink ⁷⁾	µg/l	DVGW, W 254 Tabelle 4

2.2.2 Organisch-chemische Kenngroßen

Kenngroße	Einheit	Anmerkungen
Benzol, Toluole und Xylole ⁸⁾	µg/l	DVGW, W 254 Tabelle 3
LHKW: – Dichlormethan – Trichlormethan – Tetrachlormethan – 1,2-Dichlorethan – 1,1,1-Trichlorethan – Trichlorethen – Tetrachlorethen – 1,2-Dichlorpropan – cis-1,3-Dichlorpropen	µg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 14; Teil II Nr. 11 TrinkwV 2001 Prioritärer Stoff (2008) Prioritärer Stoff (2008) Prioritärer Stoff (2008)

Kenngröße	Einheit	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> – trans-1,3-Dichlorpropen – Bromdichlormethan – Dibromchlormethan – Tribrommethan 		
Mineralöle ⁶⁾	mg/l	DVGW, W 254 Tabelle 3
Oberflächenaktive Stoffe ⁷⁾	mg/l	DVGW, W 254 Tabelle 4
PAK ⁵⁾ : <ul style="list-style-type: none"> – Benzo-(b)-fluoranthen – Benzo-(k)-fluoranthen – Benzo-(ghi)-perylen – Indeno-(1,2,3-cd)-pyren 	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 10 TrinkwV 2001 Prioritäre Stoffe (2008)
PCB/PBB (PCT) ⁶⁾	µg/l	DVGW, W 254 Tabelle 3
Bromierte Diphenylether ⁵⁾		Prioritäre Stoffe (2008)
Phenol-Index ⁷⁾ ⁸⁾	µg/l	DVGW, W 254 Tabelle 3
KW-Index ⁷⁾	mg/l	DVGW, W 254 Tabelle 4
Hexachlorbenzol (SHKW) ⁵⁾	µg/l	Prioritärer Stoff (2008)
C10-C13-Chloralkane ⁵⁾		Prioritäre Stoffe (2008)
Organozinnverbindungen ⁵⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Dibutylzinn – Tributylzinn – Tetra-butylzinn 	µg/l	Prioritärer Stoff (2008)
Pflanzenschutzmittel (PSM) einschließlich ihrer toxischen Hauptabbauprodukte (Metaboliten) und nicht relevanter Metabolite (nrM) <ul style="list-style-type: none"> – AMPA (Aminomethyl-Phosphonsäure) – Atrazin – Bentazon – Bromacil – Bromoxynil⁵⁾ – Chloridazon⁵⁾ – Chloridazon-desphenyl (B) – Chloridazon-methyl-desphenyl (B1) – Chlorpyrifos-ethyl⁵⁾ – Chlortoluron – Desethylatrazin – Desethylterbuthylazin – Desisopropylatrazin – Dicamba – 2,6 Dichlorbenzamid – Dichlorprop – Diflufenican – N-N-Dimethylsulfamid (DMS) – Diuron – Ethidimuron – Ethofumesat⁵⁾ – Glyphosat – Isoproturon – MCPA⁵⁾ – Mecoprop (MCP) – Metamitron – Metalaxyl-M – Metazachlor – Metazachlor-Säure (BH 479-4) – Metazachlor-Sulfonsäure (BH 479-8) – Methabenzthiazuron⁵⁾ – S-Metolachlor – S-Metolachlorsäure CGA 351916/CGA 51202 – S-Metolachlor-Sulfonsäure CGA 380168/CGA 354743 – Metoxuron – Metribuzin – Pirimicarb⁵⁾ 	µg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 11 TrinkwV 2001 nrM Prioritärer Stoff (2008) nrM nrM Prioritärer Stoff (2008) nrM nrM Prioritärer Stoff (2008) Prioritärer Stoff (2008) nrM nrM nrM nrM

Kenngroße	Einheit	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> – Prothioconazol – Simazin – Terbutylazin – Trifluralin⁵⁾ – Weitere Wirkstoffe⁹⁾ 		<p>Prioritärer Stoff (2008)</p> <p>Prioritärer Stoff (2008)</p>
Weitere nicht relevante PSM-Metaboliten (nrM) <ul style="list-style-type: none"> – Chlorthalonil-Sulfonsäure R 417888 – Dimethachlor-Sulfonsäure CGA 354742 – Dimethachlor-Metabolit CGA 369873 – Dimethachlorsäure CGA 50266 – Dimethenamidsulfonsäure M27 – Flufenacetsulfonsäure M2 – Metalaxylsäure-1-Carbonsäure CGA 108906 – Metalaxylsäure CGA 62826/NOA 409045 – Metazachlorsäure-1-Carbonsäure BH 479-12 – S-Metolachlor-Metabolit CGA 357704 – S-Metolachlor-Metabolit CGA 368208 – S-Metolachlor-Metabolit NOA 413173 		zumindest einmalige Untersuchung, sofern noch nicht erfolgt; wird seitens des NLWKN empfohlen

2.2.3 Radioaktivität

Kenngroße	Einheit	Anmerkungen
Tritium	Bq/l	Anlage 3 Nr. 21 TrinkwV 2001
Gesamtrichtdosis ¹⁰⁾	mSv/a	Anlage 3 Nr. 22 TrinkwV 2001

¹⁾ Umrechnung: NH_4 (mg/l) = $1,29 \times \text{NH}_4\text{-N}$ (mg/l).

²⁾ Umrechnung: NO_2 (mg/l) = $3,28 \times \text{NO}_2\text{-N}$ (mg/l).

³⁾ Umrechnung: NO_3 (mg/l) = $4,43 \times \text{NO}_3\text{-N}$ (mg/l).

⁴⁾ Umrechnung: PO_4 (mg/l) = $3,07 \times \text{PO}_4\text{-P}$ (mg/l).

⁵⁾ Bei (Mit-)Verwendung von Uferfiltrat und/oder Oberflächenwasser.

⁶⁾ Prioritäre Stoffe gemäß Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG, geändert durch Richtlinie 2008/105/EG.

⁷⁾ Bei direkter Versickerung von nicht aufbereitetem Oberflächenwasser (DVGW, W254 Tabelle 4).

⁸⁾ Bei gegebenem Gefährdungspotential oder Verdacht (DVGW, W254 Tabelle 3).

⁹⁾ Wirkstoffe, von denen bekannt ist, dass sie lokal oder regional angewandt werden. Befunde von hier nicht genannten Wirkstoffen, die im Zuge eines Analysenganges anfallen, sollen im Untersuchungsergebnis mit aufgeführt werden.

¹⁰⁾ Mit Ausnahme von Tritium, Kalium-40, Radon und Radonzerfallsprodukten.

**Stammdaten (inklusive Schicht- und Ausbaudaten)
von Grundwassermessstellen in Niedersachsen**

(Fettgedruckte Angaben sind Pflichtfelder)

Meldezweck: Neu Änderung Datum: _____

I. **Schnellmeldung** (Minimalanforderung) oder weiter mit Punkt II.

Anlagenname	
Name des Betreibers	
Name der Messstelle	
Betreiber-Kennung der Messstelle	
NLWKN-Kennung der Messstelle ¹⁾	
NLGA-Code der Messstelle ¹⁾	
LBEG-Archivnummer der Bohrung (BID) ¹⁾	
Koordinatensystem/Streifen, Zone	
Rechtswert	
Hochwert	
Art der Messstelle (nur eine Nennung)	<input type="checkbox"/> Förderbrunnen (FB) <input type="checkbox"/> Stollen (STO) <input type="checkbox"/> Quelle (Q) <input type="checkbox"/> Talsperre (TSP) <input type="checkbox"/> Schachtbrunnen (SBR) <input type="checkbox"/> Hochbehälter (HB) <input type="checkbox"/> Blänke, Aufgrabung, Schürfloch (SCH) <input type="checkbox"/> Rohrbrunnen/Beobachtungsbrunnen (GWM) <input type="checkbox"/> Multi-Level-Messstelle (MLM) <input type="checkbox"/> sonstiger Messpunkt (MP) — (z. B. für Mischwasser, Wasserwerk) <input type="checkbox"/> unbekannt (UNB)
Zweck der Messstelle (Mehrfachnennung)	<input type="checkbox"/> Grundwasserstandsmessstelle (NWG89_STAN) <input type="checkbox"/> Grundwasserbeschaffenheitsmessstelle (NWG89_GUET) <input type="checkbox"/> Rohwassermessstelle (NWG89_1_RW) <input type="checkbox"/> Mischrohwassermessstelle (NWG89_1_RM) <input type="checkbox"/> Vorfeldmessstelle Eigenkontrolle (NWG89_2_EK) <input type="checkbox"/> Vorfeldmessstelle nach wasserrechtlicher Anordnung (NWG89_2_VF) <input type="checkbox"/> Erfolgskontrollmessstelle Trinkwasserschutz (NWG28EKTWS) <input type="checkbox"/> Reservebrunnen, Notversorgung (ohne TNB nach WasSiG ²⁾) (NBR) <input type="checkbox"/> Trinkwassernotversorgungsbrunnen WasSiG (TNB) <input type="checkbox"/> Versuchsbrunnen (VBR)
Nennweite des Ausbaus [mm]	
Geländehöhe [NN+m]	
Messpunkthöhe [NN+m]	
Filteroberkante [NN+m]	
Filterunterkante [NN+m]	
Sohltiefe [NN+m]	
Ausbauplan ist beigelegt	<input type="checkbox"/> analog <input type="checkbox"/> Datei <input type="checkbox"/> nein
Schichtenverzeichnis ist beigelegt	<input type="checkbox"/> analog <input type="checkbox"/> Datei <input type="checkbox"/> nein

Die Detailangaben zu II. bis VI. werden nachgeliefert
 werden auf Anforderung mitgeteilt

¹⁾ Falls bekannt (beim Feld „LBEG-Archivnummer der Bohrung [BID]“= BID, die der Messstelle zugeordnet werden kann).

²⁾ Wassersicherstellungsgesetz.

II. Allgemeine Angaben zur Anlage¹⁾

Anlagenname: _____

Anlagennummer: _____

Betreiber Name: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Art der Anlage:

(nur eine Nennung)

Wasserwerk²⁾

Talsperre

Sonstiges

Art der Wassergewinnung:

(Mehrfachnennung)

Grundwasser

Oberflächenwasser

Tag der Inbetriebnahme: _____ (TT.MM.JJJJ)

Tag der Außerbetriebnahme: _____ (TT.MM.JJJJ)

Wasseraufbereitung:

Rohwasser wird aufbereitet abgegeben

Bei Talsperren Fassungsvermögen [m³]: _____

Höhe der Staumauer [m]: _____

Maximale Wassertiefe [m]: _____

Wasserfläche [km²]: _____

¹⁾ Die den betreffenden Messstellen zugeordnet ist (ggf. für mehrere Messstellen nur einmal).

²⁾ Wassergewinnungsanlage (WGA).

III. Allgemeine Angaben zur Messstelle**Gehört zur Anlage** (Anlagen-Bezeichnung): _____**Name der Messstelle:** _____**Kennung der Messstelle (Betreiber):** _____Kennung der Messstelle (NLWKN)¹⁾: _____Kennung der Messstelle (NLGA-Code)¹⁾: _____Archivnummer der Bohrung (LBEG-BID)¹⁾: _____ (von Kap. VI.)**Lageangaben** **Koordinatensystem:** _____ **Streifen, Zone:** _____**Rechtswert:** _____**Hochwert:** _____

Topografische Karte: _____

Gemeinde: _____

Gemarkung: _____

Flurname: _____

Flurstück: _____

Art der Messstelle:

(nur eine Nennung)

- Förderbrunnen (FB)
 Stollen (STO)
 Quelle (Q)
 Talsperre (TSP)
 Schachtbrunnen (SBR)
 Hochbehälter (HB)
 Blänke, Aufgrabung, Schürfloch (SCH)
 Rohrbrunnen/Beobachtungsbrunnen (GWM)
 Multi-Level-Messstelle (MLM)
 sonstiger Messpunkt (MP) — (z. B. für Mischwasser)
 unbekannt (UNB)

Zweck der Messstelle:

(Mehrfachnennung)

- Grundwasserbeschaffenheitsmessstelle (NWG89_GUET)
 Grundwasserstandsmessstelle (NWG89_STAN)
 Rohwassermessstelle (NWG89_1_RW)
 Mischrohwassermessstelle (NWG89_1_RM)
 Vorfeldmessstelle Eigenkontrolle (NWG89_2_EK)
 Vorfeldmessstelle nach wasserrechtlicher Anordnung (NWG89_2_VF)
 Erfolgskontrollmessstelle Trinkwasserschutz (NWG28EKTWS)
 Reservebrunnen, Notversorgung (ohne TNB nach WasSiG) (NBR)
 Trinkwassernotversorgungsbrunnen WasSiG (TNB)
 Versuchsbrunnen (VBR)

Die Messstelle ist der Mischrohwassermessstelle _____ zugeordnet.

Bemerkungen²⁾:

¹⁾ Falls bekannt (beim Feld „LBEG-Archivnummer der Bohrung [BID]“= BID, die der Messstelle zugeordnet werden kann).

²⁾ Zum Beispiel: Ersatz für zerstörte Messstelle (Name); bei Versuchsbrunnen: Zweck des Versuchs; bei Änderungsmeldung: ggf. Erläuterungen zu der Änderung oder dergleichen.

IV. Technische Angaben zur Messstelle

Messstelle erbaut am: _____ (TT.MM.JJJJ)

beseitigt am: _____ (TT.MM.JJJJ)

Höhenangaben	Messpunkthöhe [NN+m]	Geländehöhe (GOK ¹) [NN+m]	Gültig ab [Datum] (TT.MM.JJJJ)
1. Einmessung			
1. Änderung			
2. Änderung			
3. Änderung			

Ausbauzeichnung beigelegt: (die weiteren Messstellenausbauangaben können dann entfallen)Ausbau als Datei übermittelt: (die weiteren Messstellenausbauangaben können dann entfallen)**Messstellenausbau**

Verrohrung	Nennweiten [mm]	Oberkante [m u. MP ²]	Länge [m]	Anzahl
1. Strecke (Aufsatzrohr)				
2. Strecke				
3. Strecke				
4. Strecke				
5. Strecke				
6. Strecke				
Sumpfrohr				

Filterrohr

1. Filterstrecke				
2. Filterstrecke				
3. Filterstrecke				
4. Filterstrecke				
5. Filterstrecke				
Horizontalfilter				

Sohlentiefe: _____ NN+m bzw. _____ m u. MP²)

Material Aufsatzrohr:	Material Filterrohr:	Filterart:
<input type="checkbox"/> Beton/Zement	<input type="checkbox"/> Beton/Zement	<input type="checkbox"/> Gewebefilter
<input type="checkbox"/> Edelstahl	<input type="checkbox"/> Edelstahl	<input type="checkbox"/> gewebelose Filter
<input type="checkbox"/> PVC	<input type="checkbox"/> PVC	<input type="checkbox"/> Kiespackungsfiler
<input type="checkbox"/> Kunststoffe (andere)	<input type="checkbox"/> Kunststoffe (andere)	<input type="checkbox"/> Kiesschüttungsfiler
<input type="checkbox"/> Stahl	<input type="checkbox"/> Stahl	<input type="checkbox"/> offene Sohle
<input type="checkbox"/> Stahl (verzinkt)	<input type="checkbox"/> Stahl (verzinkt)	<input type="checkbox"/> Vertikalfilter
<input type="checkbox"/> Steingut/Keramik	<input type="checkbox"/> Steingut/Keramik	
<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="checkbox"/> Sonstiges	

Sperren:	Oberkante [m u. MP ²]	Länge [m]	Material		
			Ton	Zement	Sonstiges
1. Sperre			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Sperre			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Sperre			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Sperre			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5. Sperre			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Sperre			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1) GOK = Geländeoberkante.

2) MP = Messpunkt (bezogen auf 1. Einmessung).

V. Hydrogeologie im Einzugsbereich der Messstelle/Filterlage

Typ des Entnahmegrundwasserleiters:

(nur eine Nennung)

- Karstgrundwasserleiter
- Kluffgrundwasserleiter
- Porengrundwasserleiter

Hydrostratigrafische Einheit^{*)}:

Druckverhältnisse im GW-Leiter:

(nur eine Nennung)

- frei
- gespannt
- zeitweise gespannt
- artesisch gespannt
- zeitweise artesisch
- tidebeeinflusst
- unbekannt

Anzahl der Grundwasserstockwerke:

_____ Messungen im _____ Stockwerk

Mächtigkeit des Grundwasserleiters:

_____ m

Hydraulische Kennwerte

Abstandsgeschwindigkeit (v_R): _____ m/s

Fließrichtung: _____

Durchlässigkeitsbeiwert (k_f): _____ E _____ m/s

^{*)} LBEG: „Geofakten 21“ (<http://www.lbeg.niedersachsen.de/servlets/download?C=38208642&L=20>).

VI. Bohrungsformblatt für einen Aufschluss — analoge Aufnahme des Schichtenverzeichnisses —

Bohrungsdaten können auch *digital* über GeoDin im **SEP3-Format**¹⁾ eingegeben werden.

Das Schichtenverzeichnis wurde bereits über **GeoDin** eingegeben und übermittelt mit

Bohrungsname: _____ und **TK25:** _____

(Bohrungsformblatt kann dann entfallen)

— BOHRUNGSFORMBLATT FÜR EINEN AUFSCHLUSS —

Bohrung

LBEG-Archivnummer der Bohrung: (BID) _____ (falls bekannt)

Auftraggeber — Name: _____

Bearbeiterin/Bearbeiter: _____

zust. Hydrogeologin/Hydrogeologe: _____

Bohrfirma: _____

Lage der Bohrung **Koordinatensystem:** _____ **Streifen, Zone:** _____

Rechtswert: _____

Hochwert: _____

TK25: _____

Bohrungsname²⁾: _____

Bohrverfahren²⁾: _____

Bohrzweck²⁾: _____

Endteufe: [m u. GOK] _____

Bohrzeit: von _____ (TT.MM.JJJJ)

bis _____ (TT.MM.JJJJ)

Typ der Bohrung:
(nur eine Nennung)

Erkundung für

- Erdöl/Erdgasindustrie (BV)
 ingenieurgeologische Erkundung (IG)
 geologische Erkundung (GE)
 Steine-Erden-Industrie (SE)
 hydrogeol. Erkundung/Messstellenbau (HY)
 unbekannt

Geländeoberkante (GOK): [NN+m] _____

Bohrungsdurchmesser: [mm] _____

Grundwasserflurabstand: [m u. GOK] _____ am _____ (TT.MM.JJJJ)

Ruhewasserspiegel: [m u. GOK] _____ am _____ (TT.MM.JJJJ)

Pumpversuch: ja nein mit _____ Minuten Dauer

Entnahme: [m³/h] _____ bei _____ m Absenkung

geophysikalische Bohrlochvermessung: ja nein

Wasseranalyse: ja nein

Weiter mit _____

— FORTSETZUNG BOHRUNGSFORMBLATT FÜR EINEN AUFSCHLUSS —

¹⁾ Siehe: http://www.lbeg.niedersachsen.de/master/C39462568_N38227770_L20_D0_I31802357.html.

²⁾ Siehe: <http://memas01.lbeg.de/bohranzeige/>.

— FORTSETZUNG BOHRUNGSFORMBLATT FÜR EINEN AUFSCHLUSS —

(lfd. Nr.) Seite: _____

Bohrungsname: _____ und TK25: _____

Tiefe bis [m] bzw. Mächtigkeit	Stratigrafie	Petrografie/Genese/Farben/Formenelemente und Zusatzzeichen/Proben (Entnahmebereich, Material, Methode, Ergebnis)	Persönliche Anmerkungen (nicht EDV)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres

Erl. d. MU v. 2. 1. 2013 — 16-43198/12/1 —

— VORIS 28000 —

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt im Rahmen des JFDG nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ), um den nachhaltigen Umgang junger Menschen mit Natur und Umwelt zu stärken sowie Umweltbewusstsein zu entwickeln, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

1.2 Zweck der Förderung ist es, die anerkannten Stellen des FÖJ von den Aufwendungen teilweise zu entlasten, die sie den Teilnehmenden am FÖJ gewähren.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Ausgaben der anerkannten Stellen des FÖJ, die ihnen aufgrund der Beschäftigung von Teilnehmenden am FÖJ entstehen. Hierzu gehören die Gewährung eines Taschengeldes sowie die Übernahme von Beiträgen zur Sozialversicherung auch bei freier Unterkunft und Verpflegung.

2.2 Eine Mehrfachförderung aus Bundes- sowie Landesmitteln ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Stellen des FÖJ, sofern sie über eine im Bereich des Natur- und Umweltschutzes angesiedelte Einrichtung (Einsatzstelle) verfügen, die für eine ganztägige, überwiegend praktische Hilfstätigkeit der oder des Teilnehmenden am FÖJ geeignet ist.

Dies können sein

- Verbände, Vereine und Stiftungen im Umweltbereich,
- kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Einrichtungen der Jugendbildung und -pflege sowie der Erwachsenenbildung auf dem Gebiet der Ökologie,
- wissenschaftliche Einrichtungen mit ökologischen Arbeitsgegenständen,
- kirchliche Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Ökologie.

3.2 Über die Zulassung als anerkannte Stelle des FÖJ entscheidet die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA). Die Zulassung wird nur erteilt, wenn sich die entsprechende Stelle verpflichtet, für das Taschengeld und die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmenden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufzukommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die anerkannte Stelle des FÖJ darf den Teilnehmenden nicht mehr als die nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 JFDG vorgesehenen Leistungen gewähren.

4.2 Die Teilnehmenden am FÖJ

- müssen die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- verpflichten sich, das FÖJ für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten, mindestens aber für die Dauer von sechs Monaten zu leisten,
- dürfen noch kein FÖJ oder Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) abgeleistet haben,
- müssen an den im Rahmen des FÖJ vom Träger durchzuführenden Seminaren teilnehmen.

4.3 Die anerkannte Stelle des FÖJ hat mit den Teilnehmenden einen Vertrag zu schließen, in dem mindestens zu regeln sind

- die Rechte und Pflichten der anerkannten Stelle sowie der oder des Teilnehmenden,
- die Gewährung eines monatlich zu zahlenden Taschengeldes, die Fortzahlung des Taschengeldes im Krankheitsfall sowie die Gewährung von Urlaub,
- die Bestellung einer persönlichen Betreuungskraft,
- die Freistellung zur Teilnahme an FÖJ-Seminaren und -Arbeitstagen.

4.4 Kommunalen Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüssen von kommunalen Gebietskörperschaften können Zuwendungen auch dann gewährt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall nicht die Wertgrenze nach den VV-Gk erreicht.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Teilnehmender oder Teilnehmendem für den Höchstförderzeitraum von zwölf Monaten pauschal monatlich

- bei freier Unterkunft und Verpflegung 350 EUR
(davon sind 155 EUR als Taschengeld an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden aus-zuzahlen),
- bei freier Verpflegung 315 EUR
(davon sind 180 EUR als Taschengeld an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden aus-zuzahlen),
- bei freier Unterkunft 334 EUR
(davon sind 190 EUR als Taschengeld an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden aus-zuzahlen),
- ohne Unterkunft und Verpflegung 327 EUR
(davon sind 235 EUR als Taschengeld an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden aus-zuzahlen).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung wird unter der auflösenden Bedingung gewährt, dass die anerkannte Stelle des FÖJ der oder dem Teilnehmenden entsprechend den Bestimmungen nach Nummer 5.2 ein Taschengeld gewährt.

6.2 Wird der Vertrag (Nummer 4.3) vorzeitig mitten im Monat aufgelöst, so wird die Zuwendung für diesen Monat anteilig berechnet. Sie beträgt ein Dreißigstel des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Monatsbetrages pro Tag.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Vorschriften des NVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die NNA. Sie entscheidet über die Gewährung der Zuwendung im Zusammenhang mit der Zuweisung von Teilnehmenden an die anerkannten Stellen des FÖJ.

7.3 Für die Antragstellung ist der bei der Bewilligungsbehörde zu beziehende Vordruck zu verwenden.

7.4 Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum eines FÖJ vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

7.5 Die für das FÖJ festgesetzte Zuwendung wird in drei Teilbeträgen an den Zuwendungsempfänger gezahlt, und zwar jeweils ein Drittel des Zuwendungsbetrages zum 1. November und 1. März innerhalb des Bewilligungszeitraums sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.6 Die anerkannte Stelle des FÖJ ist für die Berechnung und Abführung der Lohnsteuer verantwortlich. Sie hat auch die fälligen Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

7.7 Bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das FÖJ endet, ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht und — anstelle eines zahlenmäßigen Nachweises — aus einer Zusammenstellung von folgenden Bescheinigungen und Bestätigungen:

- Ausfertigung des Vertrages zwischen der anerkannten Stelle und der oder dem Teilnehmenden über die Durchführung des FÖJ, ggf. auch des Auflösungsvertrages,
- Eigenhändig unterschriebene Bestätigung der oder des Teilnehmenden, dass die anerkannte Stelle monatlich ein Taschengeld entsprechend den Bestimmungen nach Nummer 5.2 abzüglich Lohnsteuer gezahlt hat, und zwar unter Angabe von Name, Geburtstag, Wohnort und Anschrift,
- Bescheinigung der örtlichen Krankenkasse, dass die anerkannte Stelle für die einzelne Teilnehmende oder den einzelnen Teilnehmenden die vollen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt hat.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 79

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine

Bek. d. MU v. 11. 1. 2013 — 25-6232/5 —

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. v. 11. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 11)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 7. 12. 2012 beschlossene und durch Erl. des MU vom 11. 1. 2013 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine bekannt gemacht:

„12. Satzungsänderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung der 11. Änderungsatzung vom 9. 12. 2011

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. Im § 12 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe ‚§ 3 Abs. 4‘ durch die Formulierung ‚§ 3 Abs. 3—6‘ geändert.
2. Im § 12 Abs. 3 wird folgender zweiter Unterabsatz eingefügt:
„Die Mitglieder, die dem Verband die Aufgabe des Hochwasserschutzes übertragen haben, stellen ein Vorstandsmitglied, das jedoch nur beratendes Stimmrecht hat.“
3. Im § 19 Abs. 1 wird der Satz 2 wie folgt ergänzt:
„; mit Ausnahme der nur beratenden Vorstandsmitglieder“.

Artikel 2

Anpassung der Verbandskarte der Anlage I zur Satzung des Wasserverbandes Peine

Durch die Aufgabenerweiterung des Hochwasserschutzes für die Gemeinde Liebenburg, die Samtgemeinden Schladen und Oderwald sowie die Städte Vienenburg und Wolfenbüttel ist die Verbandskarte, wie in der **Anlage I** zu dieser Satzungsänderung erfolgt, anzupassen.

Artikel 3

Anpassung des Mitgliederverzeichnisses der Anlage II zur Satzung des Wasserverbandes Peine

Nach der Nr. 26 werden nachfolgende neue Mitglieder in das Verbandsverzeichnis aufgenommen:

27. Gemeinde Liebenburg

Ortsteile:	Dörnten
	Groß Döhren
	Heißum
	Klein Döhren
	Klein Mahner
	Liebenburg
	Neuenkirchen
	Ostharingen
	Othfresen
	Upen
28. Samtgemeinde Schladen

Gemeinde Schladen	
Ortsteile:	Beuchte
	Isingerode
	Schladen
	Wehre
Gemeinde Hornburg	
Gemeinde Gielde	
Stadt Hornburg	
Gemeinde Werlaburgdorf	
29. Samtgemeinde Oderwald

Gemeinde Börßum	
Ortsteile:	Achim
	Börßum
	Bornum
	Kalme
	Seinstedt
Gemeinde Cramme	
Gemeinde Dorstadt	
Gemeinde Flöthe	
Ortsteile:	Groß Flöthe
	Klein Flöthe
Gemeinde Heinigen	
Gemeinde Ohrum	
30. Stadt Vienenburg

Ortsteile:	Immenrode
	Lengde
	Lochtum
	Vienenburg
	Wöltingerode
	Weddingen
	Wiedelah
31. Stadt Wolfenbüttel

Ortsteile:	Adersheim
	Ahlum
	Halchter
	Leinde
	Linden
	Wendessen
	Wolfenbüttel

Artikel 4

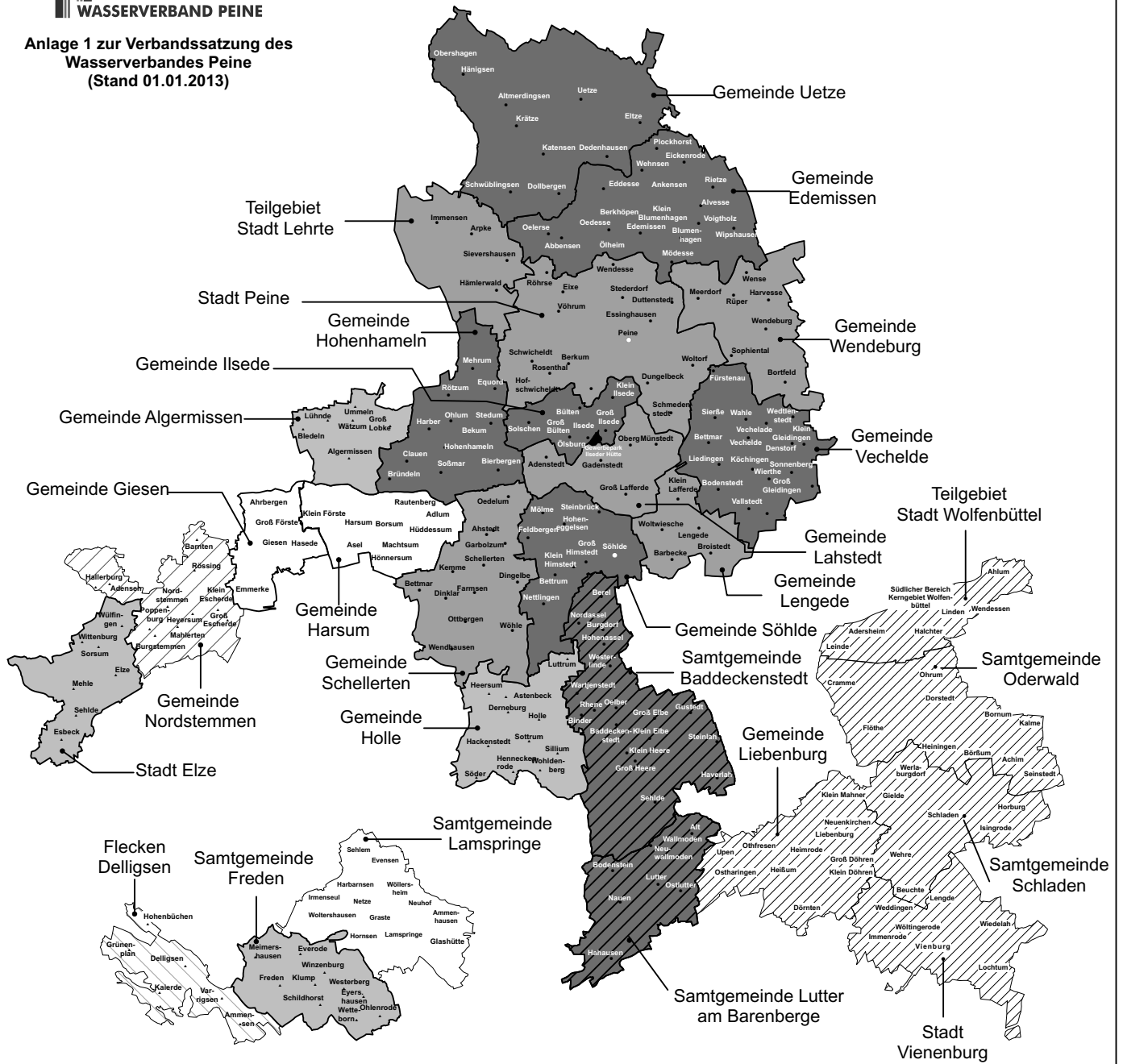
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft.“

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 80











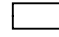



Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine (Stand 01.01.2013)



Samtgemeinde Dransfeld



Betriebszweig

-  Orte mit einer Wasserversorgung durch den Wasserverband Peine
-  Orte mit einer Wasserversorgung durch einen anderen Versorger
-  Orte nur mit Abwasserentsorgung
-  Trinkwasser und Abwasser
-  Trinkwasser, Abwasser und Hochwasserschutz
-  Hochwasserschutz
-  Trinkwasser
-  Abwasser
-  Kaufmännische Verwaltung Trinkwasser und Abwasser
-  Betriebsführung Trinkwasser
-  Betriebsführung Abwasser
-  Grundwassermonitoring

Durchführung der Röntgenverordnung

Bek. d. MU v. 30. 1. 2013 — 43-40330/2/14 —

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen haben zur Durchführung der RöV i. d. F. vom 30. 4. 2003 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. 10. 2011 (BGBl. I S. 2000), die in der **Anlage** abgedruckte Allgemeinverfügung erlassen.

— Nds. MBL Nr. 4/2013 S. 82

Anlage

Allgemeinverfügung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen vom 11. 12. 2012

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück erlassen aufgrund des § 16 Abs. 3 Satz 6 und des § 33 Abs. 6 Nr. 2 RöV i. d. F. vom 30. 4. 2003 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. 10. 2011 (BGBl. I S. 2000), i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), für ihren jeweiligen Aufsichtsbezirk folgende Allgemeinverfügung:

1. Fristverlängerung für die Konstanzprüfung an Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen; Ausnahmeregelung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 6 RöV

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 6 RöV wird für die Konstanzprüfung an Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen Folgendes festgelegt:

1.1 Abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 RöV können die Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen im Abstand von längstens drei Monaten durchgeführt werden, wenn bei drei zuvor im Abstand von einem Monat durchgeführten Konstanzprüfungen die Werte repräsentativer Kenngrößen innerhalb der zulässigen Toleranzen derjenigen Bezugswerte liegen, die im Rahmen von Abnahmeprüfungen ermittelt wurden. Soweit die „Richtlinie zur Durchführung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen nach §§ 16 und 17 der Röntgenverordnung — Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL)“ für die Konstanzprüfung bei Mammographiegeräten von § 16 Abs. 3 Satz 1 RöV abweichende Fristen vorsieht, sind die in der Richtlinie genannten Fristen maßgebend.

1.2 Werden die Konstanzprüfungen im Drei-Monats-Rhythmus durchgeführt und liegen die Ergebnisse nicht innerhalb der zulässigen Toleranzen, so ist zunächst wieder auf einen monatlichen Prüfrhythmus umzustellen.

1.3 Wird im Ergebnis der Konstanzprüfung festgestellt, dass bei einer Diagnostikeinrichtung die erforderliche Bildqualität nicht mehr gegeben ist oder dass sie nur mit einer hohen Strahlenexposition erreichbar ist, ist die Ursache unverzüglich zu ermitteln und zu beseitigen.

1.4 Bei Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie bleibt die Verpflichtung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 RöV bestehen, den Übertragungsweg auf Stabilität sowie auf Konstanz der Qualität und der Übertragungsgeschwindigkeit der übermittelten Daten und Bilder regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu prüfen. Hinsichtlich der Prüfhäufigkeit für die Konstanzprüfung des Teleradiologiesystems gelten die Vorgaben des Abschnitts 6 der DIN 6868-159 „Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben — Teil 159: Abnahme- und Konstanzprüfung in der Teleradiologie nach RöV“ vom März 2009.

1.5 Die Regelungen nach Nummer 1.1 dieser Allgemeinverfügung beziehen sich nicht auf Bildwiedergabegeräte für die Befundung in der Heilkunde und in der Zahnheilkunde. Die Konstanzprüfung dieser Bildwiedergabegeräte ist entsprechend den Vorgaben der QS-RL durchzuführen. Unberührt bleibt auch die Verpflichtung zur Durchführung der Konstanzprüfung der Filmverarbeitung. Bei der Filmverarbeitung in der

Heilkunde ist die Konstanzprüfung arbeitstäglich und in der Zahnheilkunde mindestens arbeitswöchentlich durchzuführen.

1.6 In begründeten Fällen können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter kürzere Fristen festlegen.

2. Erfordernis von Abnahmeprüfungen (Teilabnahmeprüfungen) an dentalen Röntgentubuseinrichtungen; Gestattung gemäß § 33 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 RöV

Nach § 33 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 RöV wird für den Betrieb von dentalen Röntgentubuseinrichtungen Folgendes gestattet:

2.1 Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 RöV darf die Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) nach einer Änderung der Einrichtung oder ihres Betriebes, welche die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition nicht nachteilig beeinflusst, auch durch den fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen, den bestellten Strahlenschutzbeauftragten, durch Personen mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz unter ständiger Aufsicht und Verantwortung des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen oder des bestellten Strahlenschutzbeauftragten durchgeführt werden.

2.2 Die Regelung nach Nummer 2.1 betrifft folgende Maßnahmen:

— Ersatz des bisherigen Röntgenfilms bei einer dentalen Röntgentubuseinrichtung durch einen Röntgenfilm mit höherer Empfindlichkeit,

— Austausch des Prüfkörpers und

— typengleicher Austausch des Filmentwicklungsgerätes.

2.3 Die entsprechende Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) darf nur nach den in einem abgestimmten Regelwerk festgelegten Prüfbedingungen (QS-RL, DIN- oder EN-Norm oder Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern während der dortigen Dienststunden eingesehen werden.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Vereinfachte Flurbereinigung Wesuwermoor, Landkreis Emsland

Bek. d. LGLN v. 7. 1. 2013
— 33-611-2560-Wesuwermoor —

Die Regionaldirektion Meppen des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 4/2013 S. 82

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**Eingliederung der Kirchengemeinde Neersen
in den Kirchengemeindeverband
„Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten
im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 13. 7. 2012**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Neersen in Bad Pyrmont (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) wird in den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont eingegliedert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 83

**Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen
Kirchenkreise Wittingen und Wolfsburg und
Aufhebung des Evangelisch-lutherischen
Kirchenkreisverbandes Wittingen-Wolfsburg**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 17. 8. 2012**

Gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Wittingen und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Wolfsburg werden zum Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Wittingen und Wolfsburg.

(2) Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wolfsburg wird Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen. Diese bleibt mit der I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde in Wolfsburg verbunden. Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wittingen wird aufgehoben.

§ 2

(1) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung der Kirchenkreistage zum 1. Januar 2013 gelten die in § 1 Absatz 1 geregelten Neuordnungen bereits als vollzogen. Die zuständigen Gremien wirken für das Verfahren der §§ 8 ff. der Kirchenkreisordnung in geeigneter Weise zusammen.

(2) Die Bildung der Kirchenkreisvorstände richtet sich nach § 92 b Absatz 2 Kirchenkreisordnung.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreisverband Wittingen-Wolfsburg wird aufgehoben. Rechtsnachfolger ist der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. § 2 Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 83

**Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen
Kirchenkreise Cuxhaven und Land Hadeln**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 21. 9. 2012**

Gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Cuxhaven und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Land Hadeln werden zum Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Cuxhaven und Land Hadeln.

(2) Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Land Hadeln wird Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln. Diese bleibt mit der III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde in Neuenkirchen, der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde in Osterbruch und der Evangelisch-lutherischen Severi-Kirchengemeinde in Otterndorf verbunden. Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Cuxhaven wird aufgehoben.

§ 2

(1) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung der Kirchenkreistage zum 1. Januar 2013 gelten die in § 1 Absatz 1 geregelten Neuordnungen bereits als vollzogen. Die zuständigen Gremien wirken für das Verfahren der §§ 8 ff. der Kirchenkreisordnung in geeigneter Weise zusammen.

(2) Die Bildung der Kirchenkreisvorstände richtet sich nach § 92 b Absatz 2 Kirchenkreisordnung.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. § 2 Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 83

**Zusammenlegung der
evangelisch-lutherischen Kirchenkreise
Wesermünde-Nord und Wesermünde-Süd**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 30. 10. 2012**

Gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten und mit Zustimmung des Kirchsenates Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Wesermünde-Nord und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Wesermünde-Süd werden zum Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis

Wesermünde vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Wesermünde-Nord und Wesermünde-Süd.

(2) Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wesermünde-Süd wird Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wesermünde mit Sitz in Bad Bederkesa. Die Superintendentur wird von der III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Fabian-und-Sebastian-Kirchengemeinde in Beverstedt gelöst und mit der zu errichtenden III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Jakobi-Kirchengemeinde Bederkesa in Bad Bederkesa und der Evangelisch-lutherischen St.-Pauli-Kirchengemeinde in Flögeln verbunden. Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wesermünde-Nord wird aufgehoben.

§ 2

(1) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenkreistages zum 1. Januar 2013 gelten die in § 1 Absatz 1 geregelten Neuordnungen bereits als vollzogen. Die zuständigen Gremien wirken für das Verfahren der §§ 8 ff. der Kirchenkreisordnung in geeigneter Weise zusammen.

(2) Die Bildung des Kirchenkreisvorstandes richtet sich nach § 92 b Absatz 2 Kirchenkreisordnung.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. § 2 Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 83

Umgliederung von Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Emden in den Kirchenkreis Norden sowie aus dem Kirchenkreis Leer in den Kirchenkreis Rhaderfehn und Zusammenlegung der Kirchenkreise Emden und Leer

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 8. 1. 2013**

Gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Aus dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Emden werden

- die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde in Leezdorf,
- die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Leybucht in Norden,
- die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde in Marienhafte,
- die Evangelisch-lutherische Warnfried-Kirchengemeinde in Osteel,
- die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde in Rechtsupweg und
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Siegelsum in Upgant-Schott

ausgliedert und in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Norden eingegliedert.

(2) Aus dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Leer werden

- die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde in Bunde,

- die Evangelisch-lutherische Andreas-Kirchengemeinde in Firrel,
 - die Evangelisch-lutherische Erlöser-Kirchengemeinde in Weener,
- ausgliedert und in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Rhaderfehn eingegliedert.

§ 2

(1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Emden und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Leer werden zum Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Emden-Leer vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Emden und Leer.

(2) Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Leer wird Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden-Leer. Diese bleibt mit der I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde in Leer verbunden. Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden wird aufgehoben.

§ 3

(1) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung der Kirchenkreistage zum 1. Januar 2013 gelten die in §§ 1 und 2 Absatz 1 geregelten Neuordnungen bereits als vollzogen. Die zuständigen Gremien wirken für das Verfahren der §§ 8 ff. der Kirchenkreisordnung in geeigneter Weise zusammen.

(2) Die Bildung der Kirchenkreisvorstände richtet sich nach § 92 b Absätze 2 und 3 Kirchenkreisordnung.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. § 3 Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 84

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Bundesstraße 247, Ortsumgehung Duderstadt,
Verkehrseinheit 2
— 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 18. 2. 2009:
Verlegung des Regenrückhaltebeckens 4 —**

Bek. d. NLStBV v. 11. 1. 2013 — 3327.31027-1/13-B 247 —

Der Geschäftsbereich Goslar der NLStBV hat die kleinräumige Verlegung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 18. 2. 2009 im Zuge der Verlegung der Bundesstraße 247, Ortsumgehung Duderstadt, Verkehrseinheit 2 (Mittelteil, Ortsumgehung Westertode), festgestellten Regenrückhaltebeckens 4 gemäß § 17 d FStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG beim Dezernat 33 des Zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 84

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Örtze
im Landkreis Heidekreis**

Bek. d. NLWKN v. 30. 1. 2013 — 62023/486 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Heidekreis, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Örtze überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Munster und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2926, 3026) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 5) werden beim

Landkreis Heidekreis,
Winsener Straße 17,
29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zudenÜberschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 85

**Die Anlage ist auf den Seiten 86/87
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(HL-Gas GmbH & Co. KG, Tiddische)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 1. 2013 — G/12/051 —

Die Firma HL-Gas GmbH & Co. KG, Hoitlinger Straße 16, 38473 Tiddische, hat mit Schreiben vom 15. 10. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Errichtung und den Betrieb eines Regenwassererdbeckens mit einem Nutzvolumen von 725 m³ beantragt. Das Regenwasserbecken ist Teil einer Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 85

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agrogas & Wärme GmbH & Co. KG, Deinstedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 16. 1. 2013
— 12-003-01-8.1-Wr —**

Die Firma Agrogas & Wärme GmbH & Co. KG, Farvener Straße 3, 27446 Deinstedt, hat mit Schreiben vom 1. 2. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Biogasanlage am Standort 27446 Deinstedt, Gemarkung Malstedt, Flur 2, Flurstücke 51/8 und 54/8, beantragt. Gegenstand der Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.11.1.1 und 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 85

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Danish Crown Fleisch GmbH, Essen [Oldenburg])**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 1. 2013
— 31203-40211/1-7.2-12 —**

Die Firma Danish Crown Fleisch GmbH, Waldstraße 7, 49632 Essen/Oldenburg, hat mit Antrag vom 11. 9. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen am Standort in 49632 Essen/Oldenburg, Gemarkung Essen, Flur 5, Flurstücke 5/2 und 6/25, beantragt.

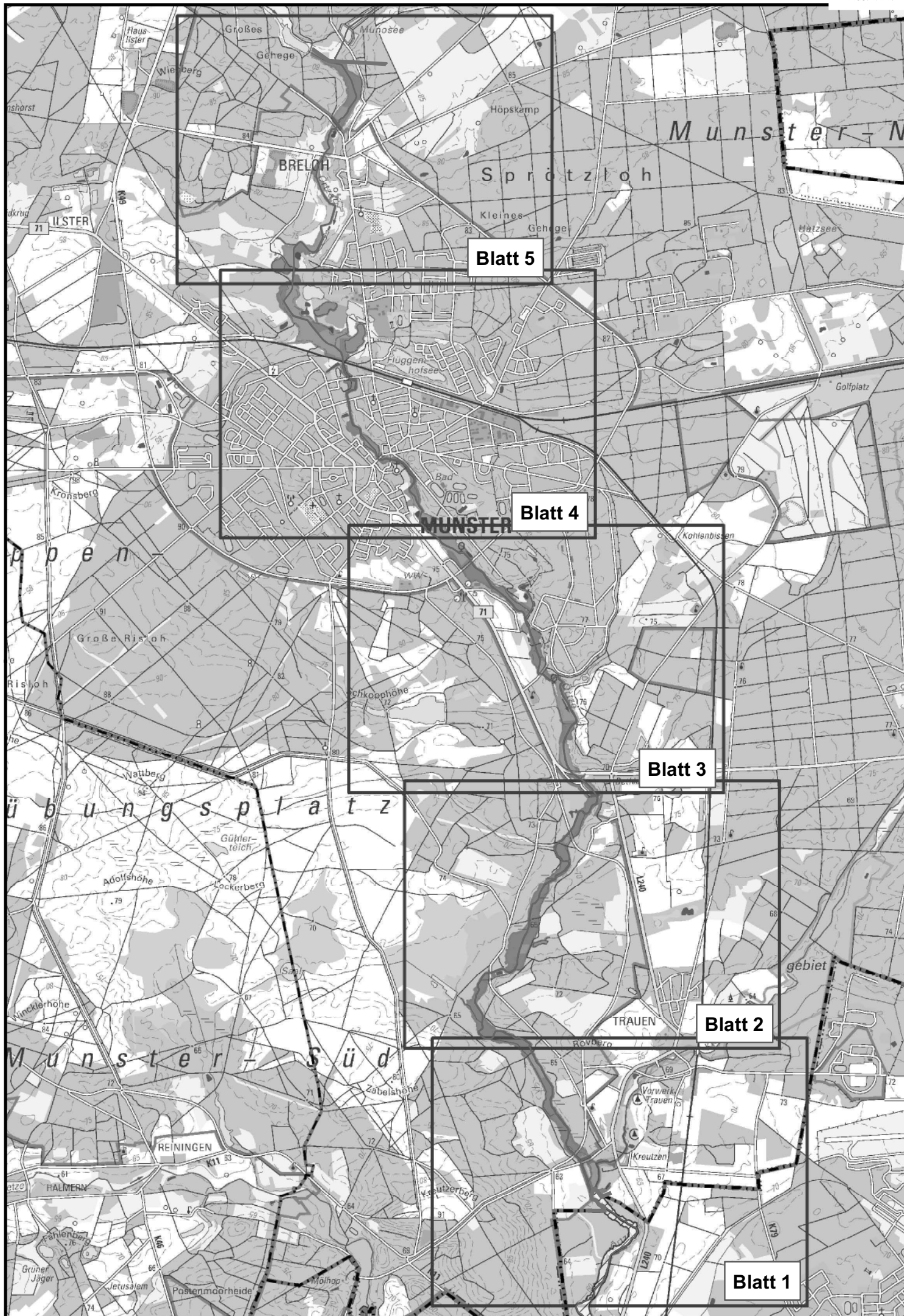
Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Neubau eines Hälftenkühlhauses.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 85



Blatt 5

Blatt 4

Blatt 3

Blatt 2

Blatt 1



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Örtze im Landkreis Heidekreis Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 30.01.2013
Az: 62023/486

Legende

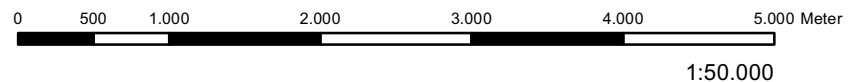
- Örtze
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Örtze
(Soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Festgesetztes ÜSG der Örtze von km 0 bis km 43+300

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Verden, 12.12.2012



**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren-Hüntel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 1. 2013
— 31203-40211/1-7.2-44 —**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren-Hüntel, hat mit Antrag vom 10. 9. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Geflügel am Standort in 49733 Haren-Hüntel, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13 und 20/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines Erdgas-Blockheizkraftwerkes inklusive einer erforderlichen Gebäudeaufstockung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 88

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 306 „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Dem Dienstposten/Arbeitsplatz schwerpunktmäßig zugeordnet ist die Mitwirkung bei der strategischen Steuerung von Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung, insbesondere

- Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) und Regionalmanagement,
- Ländliche Bodenordnung, Flurbereinigungsprogramm.

Fachliche Qualifikation:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Technische Dienste“ (Vermessungs- und Liegenschaftswesen) durch ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss im Studiengang Vermessungswesen oder einen vergleichbaren Studiengang mit entsprechenden Inhalten.

Eine möglichst mehrjährige einschlägige Berufserfahrung wäre wünschenswert.

Persönliche Voraussetzungen:

Selbständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung sowie ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft werden ebenso vorausgesetzt wie Flexibilität für neue Aufgabenstellungen und der sichere Umgang mit der Standardbüro-Software.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-825 (mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 21. 2. 2013** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Herr Dr. Grahl, Tel. 0511 120-2015, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 88

Neuerscheinung

Breier/Dassau/Faber, **TVöD, Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar. 7. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2013, 69,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 88

Dembowski/Ladwig/Sellmann, **Das Personalvertretungsrecht in Niedersachsen**, Kommentar, 4/12. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2012. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 30 42 40, 10724 Berlin.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 88

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfavorschriften**, Kommentar. 113. Ergänzungslieferung, Stand: November 2012, 61,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 88

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 12/2012 enthält u. a. folgende Beiträge:

Rambach/Feldmann, Die Beendigung bzw. das Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Erwerbsminderungsrente nach TVöD/TV-L

Leube, Arbeitsunfall und Dienstunfall auf dem Arbeitsweg — Entscheidungen und Abwandlungen

Faber, Änderung des BEEG.

— Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 88

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten